



Vereinsstatuten Wadokai Karateschule Rorschach (KSR)

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „ *Wadokai Karateschule Rorschach* “ (KSR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Die Geschäftsadresse des Vereins ist wie folgt:
Wadokai Karateschule Rorschach, Eichenstrasse 7, 9000 St. Gallen

II. Ziel und Zweck

Artikel 3

Ziel und Zweck der *Wadokai Karateschule Rorschach* ist, das traditionelle Wadokai Karate zu pflegen und in der Schweiz zu wahren. Die traditionellen Werte dieser Kampfkunst stehen im Vordergrund.

Die Wadokai Karateschule Rorschach bietet seinen Mitgliedern Karateunterricht an. Zudem werden wöchentlich Trainingsstunden mit gesundheitsförderndem Inhalt angeboten. In der *Wadokai Karateschule Rorschach* werden keine Kampfsportarten, welche im sportlicher Hinsicht auf einen Niederschlag (KO) hinzielen, unterrichtet.

Die Haupt-Trainingsstätte (jap. Dojo) ist die Turnhalle Klostersguet, Klostersguetstrasse 15, 9404 Rorschacherberg.

Angehörigkeit

Die *Wadokai Karateschule Rorschach* ist Mitglied der Swiss Wadokai Karatedo Renmei (SWKR) einer Gruppierung der Swiss Wadokai Karatedo Organizacion (SWKO), welche wiederum Mitglied der Swiss Karate Federation (SKF) unterstellt ist.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder des Vereins *Wadokai Karateschule Rorschach* können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.



Artikel 5

Aktive Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag, welcher je nach Abotyp vom Vorstand erhoben wird, zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird im Mitgliedervertrag festgehalten.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereines schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

IV. Organe

Artikel 7

Die Organe des Vereins *Wadokai Karateschule Rorschach* sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident

a) Die Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung findet gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches statt.

Artikel 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Änderung der Statuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Auflösung des Vereines

Artikel 10

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.



b) Der Vorstand

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und wird von der Mitglieder-versammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar

Artikel 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Mitgliederverträgen und Reglementen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Finanzielle Kompetenzen
- e) Bestimmung der Mitgliederbeiträge

c) Der Präsident

Artikel 14

Der Präsident ist zugleich Chefinstruktor des Vereins und vertritt den Verein nach Aussen. Die Aufgaben des Präsidenten sind insbesondere:

- a) Leitung der Karateschule
- b) Abnahme von Graduierungsprüfungen bis zum 1. Kyugrad
- c) Organisation und Durchführung von Lehrgängen
- d) Oberste technische Instanz



V. Finanzierung und Vereinsvermögen

Artikel 15

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Prüfungsgebühren
- Einnahmen aufgrund von Verträgen
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- Freiwillige Spenden von Privaten und Institutionen
- Gelder aus Vergütungen der BASPO (Jugend und Sport)

Artikel 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf Höhe des Jahresbeitrages begrenzt und beträgt maximal CHF 600.--.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 17

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit des Vorstands erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist das absolute Mehr notwendig.

Artikel 18

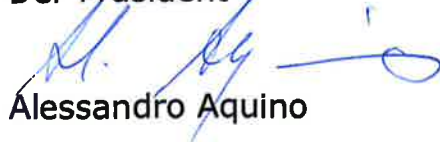
Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ersten Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2012 in Rorschacherberg genehmigt.

Rorschacherberg, den 22. Februar 2012

Der Präsident



Alessandro Aquino

Die Aktuarin



Daniela Eckerle